

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Landbeschaffungsgesetzes
— Drucksache 10/4587 —

A. Problem

Durch den Gesetzentwurf soll das Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung vom 23. Februar 1957 aufgehoben werden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs. Prüf- und Berichtsbitte an die Bundesregierung bezüglich der Möglichkeiten zur Verbesserung der Beteiligung und der Information der Gemeinden im Anhörungsverfahren nach § 1 des Landbeschaffungsgesetzes.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Die Fraktion DIE GRÜNEN besteht auf Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Landbeschaffungsgesetzes — Drucksache 10/4587 — abzulehnen;
2. folgender Entschlieung zuzustimmen:
Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen und dem Innenausschu bis zur Sommerpause 1987 darüer zu berichten, inwieweit die Beteiligung und Information der Gemeinden in dem Anhrungsverfahren nach § 1 des Landbeschaffungsgesetzes insbesondere dann verbessert werden können, wenn der zuständige Bundesminister von der Stellungnahme der Landesregierung oder der Gemeinde abweichen will.

Bonn, den 24. September 1986

Der Innenausschu

Dr. Wernitz	Fellner	Dr. Nbel
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Fellner und Dr. Nöbel

1. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 10/4587 wurde in der 191. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Januar 1986 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN — im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau war die Fraktion DIE GRÜNEN bei der Beratung abwesend — empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 24. September und 1. Oktober 1986 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen und der von den Koalitionsfraktionen beantragten Entschließung zuzustimmen.

2. Seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP wurde der Gesetzentwurf abgelehnt. Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN wurde im Verlaufe der Beratungen auf die Begründung auf Drucksache 10/4587 sowie auf die im Jahre 1956 im 2. Deutschen Bundestag (126. Sitzung vom 2. Februar 1956, 176. Sitzung vom 5. Dezember 1956) geführten Debatten hingewiesen. Daraus ergebe sich, daß der Bundeswehr ausreichend Land zur Verfügung stehe. Das Landbeschaffungsgesetz sei also überflüssig. Es werde der gebotenen Abwägung zwischen den Interessen der Verteidigung und den Interessen der Umwelt nicht gerecht.

3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf zum Anlaß genommen, sich mit der Frage zu befassen, inwieweit die Beteiligung und Information der Gemeinden in dem Anhörungsverfahren nach § 1 des Landbeschaffungsgesetzes (LBG) für den Fall verbessert werden kann, wenn der zuständige Bundesminister von der Stellungnahme der Landesregierung oder der Gemeinde abweichen will. Seitens der Fraktion der SPD waren insoweit zunächst zwei Formulierungsvorschläge gemacht worden, denen sich die Koalitionsfraktionen angeschlossen hatten. Einmal sollte nach § 1 Abs. 1 Satz 1 (LBG) der Satz „Die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden (Gemeindeverbände) sind dem zuständigen Bundesminister mit vorzulegen.“ als neuer Satz 2 eingefügt werden. Zum andern sollte in § 1 Abs. 3 LBG der letzte Satz wie folgt gefaßt werden:

„Will der zuständige Bundesminister von der Stellungnahme der Landesregierung oder der betroffenen Gemeinde abweichen, so unterrichtet er die betreffende Landesregierung vor seiner Entscheidung. Die Gemeinde ist zu informieren.“

Seitens der Bundesregierung wurde dieses Petitionum aufgrund des geltenden Rechts als weitgehend erfüllt angesehen. Sie hat insoweit im einzelnen vorgetragen, daß nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 11. April 1986 (4 C 51.83) die Bezeichnung der Landbeschaffungsvorhaben nach § 1 Abs. 3 LBG eine Entscheidung sei, von der unmittelbare Rechtswirkungen gegenüber der betroffenen Gemeinde ausgingen. Sie sei insoweit nach § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVerfG) als Verwaltungsakt einzustufen. Wie in dem Urteil ausgeführt werde, gehöre zu einer rechtsstaatlichen Mindestanforderung an eine solche Planungsentscheidung, daß sie auf einer gerechten Abwägung der für und gegen das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange beruhe. Die Belange der Gemeinden könne der Bundesminister der Verteidigung aber nur dann in eigener Verantwortung gewichten und mit den Belangen der Verteidigung abwägen, wenn ihm die detaillierten Stellungnahmen der Gemeinden mit vorgelegt würden. Die Bundesregierung hat dann darauf hingewiesen, daß der Bundesminister der Verteidigung entsprechend dieser Rechtslage die Länder von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts unterrichtet und sie gebeten habe, mit ihrer abschließenden Stellungnahme nach § 1 Abs. 2 LBG Abdrucke aller Stellungnahmen zu übersenden, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Anhörungsverfahren abgegeben worden seien.

Im Hinblick auf den Änderungswunsch zu § 1 Abs. 3 LBG hat die Bundesregierung dargetan, daß nach der jetzigen Rechtslage die Gemeinden nach der Bezeichnung gemäß den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Entscheidung unterrichtet würden. Sie hätten damit die Möglichkeit der Anfechtungsklage.

Allerdings bewirke der Vorschlag, die Gemeinde vor einer Abweichung von ihrer Stellungnahme zu informieren, eine Neuerung gegenüber der bisherigen Praxis. Sie werde in dem Urteil des BVerwG nicht gefordert. Während Abweichungen von der Stellungnahme des Landes, bei denen das LBG eine nochmalige Unterrichtung vorschreibe, sehr selten seien, sei ein Abweichen von Stellungnahmen der Gemeinden häufig notwendig. Die Information der Gemeinde über das beabsichtigte Abweichen von ihrer Stellungnahme würde zu erneuten Gegenvorstellungen nicht nur der Gemeinden, sondern auch relevanter gesellschaftlicher Gruppen führen. Diese müßten vor der Bezeichnung geprüft und mit einem erheblichen Zeitaufwand erneut erörtert werden. Das sich in der Regel mehrere Jahre erstreckende Anhörungsverfahren werde sich durch das hinzugekommene Klagerecht der Gemeinde gegen die Bezeichnung ohnehin erheblich verlängern; es würde bei Einführung einer

Informationspflicht über ein beabsichtigtes Abweichen von der Stellungnahme der Gemeinde eine weitere zusätzliche Verzögerung erfahren. Dies könnte bei besonders dringlichen Verteidigungsvorhaben nach Auffassung der Bundesregierung zu einer Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte führen.

Der Innenausschuß hat aufgrund dieser Stellungnahme der Bundesregierung von einer Änderung des LBG abgesehen und die Bundesregierung im zweiten Teil der Beschlußempfehlung um Prüfung und Bericht bis zur Sommerpause 1987 über die Möglichkeiten der Verbesserung für die Beteiligung und Information der Gemeinden in dem Anhörungsverfahren nach § 1 LBG gebeten.

Bonn, den 24. September 1986

Fellner **Dr. Nöbel**
Berichterstatte